

Der etwaige Vorschlag, sie, der Richtung des Zeitenstromes folgend, durch Actien aufzubringen, ist wegen der Grösse der Summe selbst, wegen der langen Dauer der Ausführung und wegen der späten Zukunft ihrer Zurückzahlung, unausführbar.

Auch dürfte der Vorschlag, sie durch Anleihen herbeizuschaffen, bedenklich erscheinen.

Demnächst sind die Mittel der Bergwerkskassen bereits für das laufende Bedürfniss des Bergwesens vollständig in Anspruch genommen, und wenn sich auch bei der fortschreitenden Vervollkommnung des Freyberger Hüttenwesens noch auf höher ansteigende Ueberschüsse hoffen lässt, wodurch die Unterstützungen, welche dem Bergbaue fiscalischer Seits wieder zufließen, noch reichlicher als bei den zeither eingerechneten Bergwerksnutzungen möglich gewesen, wieder ersetzt werden können; so werden doch auch jene Unterstützungen, da der Bergbau solcher zu seiner ungestörten Erhaltung dringend bedarf, sich keineswegs schmälern lassen.

Am zweckmässigsten dürfte es daher jedenfalls sein, die in Rede stehende Stolln-betriebs-Summe aus der Staatskasse selbst zu bestreiten und zu bewilligen; und nach der Grösse der zu bewilligenden jährlichen Summe würde sich dann die Vertheilung und Anordnung des Betriebes bestimmen.

Dass es am zweckmässigsten sei, den Betrieb und daher auch die aufzubringende Summe, wenn nicht auf 33 Jahr und auf jährlich

102120 Thlr.,

so doch auf 47 Jahr und sonach auf jährlich

76600 Thlr.

zu vertheilen, ist bereits oben im §. 29. auseinandergesetzt worden.

Schliesslich aber ist hierbei besonders zu bevorworten, dass zur Vermeidung aller und jeder nachtheiligen Betriebsunterbrechung die Bewilligung nicht auf die einzelnen Zeiträume von einer Finanzperiode zur anderen beschränkt werden, sondern sich sogleich auf die ganze Betriebssumme erstrecken und, unter gnädigster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, von den hohen Ständen dem Finanz-Ministerium ein diesfallsiger Credit zur Anweisung der jährlich nöthigen Betriebsgelder eröffnet, auch, nach hohem Befinden, einige ständische Deputirte, wie vorhin mit vielem Nutzen geschehen, zu fortwährender Kenntnissnahme von dem Fortschreiten des Unternehmens und von der Verwendung der bewilligten Gelder abgeordnet werden möchten.

§. 59.

Möglichkeit der Vertheilung der Betriebssumme auf einen längeren Zeitraum und diesfallsiger Betriebsplan.

Sollten jedoch die Finanz-Verhältnisse des Staates, was tief und schmerzlich zu beklagen wäre, schlechterdings nicht gestatten, die jährlich erforderliche Summe von